



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 01.10.2020 Nr.: 55

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen (Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Stand: 29.07.2020)	1203
<b><u>Senat:</u></b>	
Dritte Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen	1204

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Präsidium:**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst (§ 37 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 NHG). Die Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Stand 29.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2020 S. 801) tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium automatisch in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht:

Für alle Personen (inkl. Besucher\*innen) gilt in allen Gebäuden der Universität bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Sitzplatzes usw. auf allen Verkehrswegen, auf Treppen, in Aufzügen, Sanitär-, Kopierräumen usw. eine Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Tragepflicht gilt in Hörsälen und Seminarräumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes und sofern zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1,5 m nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wird in Hörsälen und Seminarräumen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

An Arbeitsplätzen wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Allgemeinen Hygieneregeln über eine weitergehende Tragepflicht durch die jeweiligen Einrichtungen entschieden.

---

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 23.09.2020 die dritte Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I 2/2011, S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.02.2015 (Amtliche Mitteilungen I 9/2015, S. 67), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 34 Abs. 3 Satz 2 GO). Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 28.09.2020 die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung dieser dritten Änderung beschlossen (§ 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 34 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Artikel 1**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und folgender Satzteil eingefügt: „als Vorlesungszeit gilt der durch das Präsidium beschlossene Vorlesungszeitraum“.

2. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Wahlen werden als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Wahl abweichend von Satz 1 als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt wird.“

3. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

5. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Wahlleitung bestellt für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen eine Wahlkoordinatorin oder einen Wahlkoordinator und jeweils wenigstens eine Stellvertretung, die im Falle eines fakultären Wahllokals durch die Dekanin oder den Dekan vorzuschlagen sind.“

6. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Wahlleitung obliegt dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal.“

**7.** In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Wortteil „Auslegungs-“ durch den Wortteil „Einsichtnahme-“ ersetzt.

**8.** In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die digitale Wahl setzt voraus, dass bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt werden.“

**9.** § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Universität unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Einsichtnahme oder gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitzustellen. <sup>2</sup>In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung, in welcher Art und in welchem Zeitraum die Einsichtnahme möglich ist, zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. <sup>3</sup>Der Zeitraum für die Möglichkeit zur Einsichtnahme (Einsichtnahmefrist) muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.“

**10.** In § 6 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „über die Vertrauensperson“ gestrichen.

**11.** In § 6 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „des Auslegungszeitraums“ durch die Wörter „der Einsichtnahmefrist“ ersetzt.

**12.** In § 6 Abs. 8 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtnahmefrist“ ersetzt.

**13.** In § 6 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „erneute Möglichkeit zur Einsichtnahme“ ersetzt.

**14.** In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwölften“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.

**15.** In § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Im Falle einer digitalen Wahl wird aus dem Wählerverzeichnis, das auf einem universitären Server (einschließlich Server der GWDG) gespeichert ist, durch Verschlüsselung in Hashwerte ein digitales Wählerverzeichnis im digitalen Wahlsystem generiert.“

**16. § 9 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen.

<sup>2</sup>Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. das Wahlverfahren,
2. die zu wählenden Organe,
3. den vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraum,
4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 10 Abs. 2 unter Angabe
  - a. der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
  - b. der Wahlbereiche,
  - c. der Einreichungsfrist und –form und
  - d. von Ort und Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
7. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge.“

**17. § 10 Abs. 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis (im Falle der digitalen Wahl einschließlich des digitalen Wählerverzeichnis) nachgewiesen werden.“

**18. § 10 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen oder Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, universitärer E-Mail-Adresse, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer aufführen. <sup>2</sup>Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) können im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. <sup>3</sup>Sofern freiwillige Angaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden; dies gilt nicht für Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, Adresse). <sup>4</sup>Dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und dem sie oder ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer oder seiner Wahl diese annehmen wird. <sup>5</sup>Es

kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.“

**19.** § 10 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Diese muss Universitätsmitglied oder Universitätsangehörige oder Universitätsangehöriger, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein.“

**20.** In § 10 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „elektronischen“ durch das Wort „digitalen“ ersetzt.

**21.** § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Wahlvorschlagsformular ist bis zum Ende der Einreichungsfrist zusätzlich zu der schriftlichen Form (unterschiedener Ausdruck) auf digitalem Wege per E-Mail oder auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD, USB-Stick, einzureichen.“

**22.** In § 10 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) <sup>1</sup>Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass Wahlvorschläge ausschließlich digital einzureichen sind und in welcher Form (z. B. über ein Portal) dies zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Die Formvorgaben sind in der Wahlausschreibung bekannt zu machen. <sup>3</sup>Ist die digitale Einreichung während der Einreichungsfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung die Einreichungsfrist angemessen verlängern und hierüber im Internet informieren; tritt die von der Universität zu vertretende Störung am letzten Tag der Einreichungsfrist auf, verlängert sich die Einreichungsfrist um einen Tag.“

**23.** In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf jedem“ durch die Wörter „für jeden“ ersetzt.

**24.** In § 11 Abs. 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.

**25.** § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Zur Fristwahrung reicht die Übersendung der vollständigen Unterlagen auf digitalem Wege oder per Fax aus, wenn die Unterlagen unverzüglich, spätestens aber am zweiten Vorlesungstag nach Fristablauf, im Original nachgereicht werden.“

**26.** In § 11 Abs. 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

**27.** § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung legt nach Stellungnahme des Wahlausschusses für die einzelnen Wahlbereiche oder Wahlteilbereiche die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist. <sup>2</sup>Im Falle einer digitalen Wahl legen die Wahlleitung und der Wahlausschuss einvernehmlich die Internetadresse des Wahlportals sowie den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes (Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe) fest. <sup>3</sup>Die Wahlleitung legt wenigstens einen Ort fest, an dem die Stimmabgabe in digitaler Form während der in der Wahlausschreibung festgelegten Dienstzeiten unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich ist.“

**28.** § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis

a) auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe bzw.

b) im Falle einer digitalen Wahl auf die Internetadresse des Wahlportals sowie auf Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe) und den Ort, an dem eine Stimmabgabe unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich ist,

2. die Regelungen für die Stimmabgabe,

3. die zugelassenen Wahlvorschläge,

4. die Feststellung der Wahlleitung nach § 12.“

**29.** In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Stimmzettel“ der Klammerzusatz „(Papier beziehungsweise digital)“ eingefügt.

**30.** In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „in Papierform“ eingefügt und folgender neuer Satz 4 ergänzt: <sup>4</sup>„Im Falle einer digitalen Wahl können der digitale Stimmzettel und der Papierstimmzettel unterschiedlich gestaltet werden.“

**31.** Die Bezeichnung des § 15 wird von „Stimmabgabe“ in „Stimmabgabe bei Urnenwahl“ geändert.

**32.** Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

**„§ 15a Stimmabgabe bei digitaler Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten erhalten gemäß § 8 ihre Wahlbenachrichtigung. <sup>2</sup>Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit

und dem Antrag auf Briefwahl die Informationen zur Authentifizierung, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. <sup>3</sup>Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines digitalen Stimmzettels.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe in elektronischer Form hat frei und geheim durch die oder den Wählenden zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen (zum Beispiel Personalnummer beziehungsweise Matrikelnummer oder dienstliche beziehungsweise studentische E-Mail-Adresse und Passwort) am Wahlportal, über das die oder der Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. <sup>3</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzuschicken. <sup>4</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>6</sup>Die Wahlberechtigten haben bis zum Absenden der Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe anzusehen, zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>7</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. <sup>8</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>9</sup>Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder eine vergleichbare Perpetuierung der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die erfolgreiche Anmeldung im digitalen Wahlsystem nach Authentifizierung am Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; externe Dienstleister dürfen keine nicht-anonymisierten personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten verarbeiten. <sup>7</sup>Bei der Stimmabgabe darf es durch das digitale Wahlsystem zu keiner weitergehenden Verarbeitung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist; es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(4) Die Stimmabgabe in digitaler Form ist während der in der Wahlausschreibung festgelegten Dienstzeiten auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich.“

**33.** Nach § 15a wird folgender neuer § 15b eingefügt:

**„§ 15b Beginn und Ende der digitalen Wahl**

<sup>1</sup>Beginn und Beendigung der digitalen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig und zu protokollieren. <sup>2</sup>Berechnigte sind die Wahlleitung und die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses. <sup>3</sup>Für den Fall der Verhinderung können die Wahlleitung eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten und der Wahlausschuss ein Mitglied aus seiner Mitte benennen.“

**34.** Nach § 15b wird folgender neuer § 15c eingefügt:

**„§ 15c Störungen der digitalen Wahl**

(1) <sup>1</sup>Ist die digitale Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.“

**35.** Nach § 15c wird folgender neuer § 15d eingefügt:

**„§ 15d Briefwahl bei digitaler Wahl**

(1) Wird die Wahl als digitale Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Es gelten die Bestimmungen des § 16.

(3) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.“

**36.** Nach § 15d wird folgender neuer § 15e eingefügt:

**„§ 15e Technische Anforderungen**

(1) <sup>1</sup>Digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete digitale Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das digitale Wahlsystem muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Universität kann sich zur Durchführung der digitalen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleisters bedienen, welche vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen digitale Wahlurne und digitales Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis wird auf einem universitären Server (einschließlich Server der GWDG) gespeichert.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählender, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im digitalen Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die digitale Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im digitalen Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) <sup>1</sup>Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in digitaler Form zu bestätigen.“

**37.** § 16 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Abweichend von Sätzen 3 und 4 endet die Frist für die schriftliche und die persönliche Beantragung der Briefwahl im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums (Ausschlussfrist).“

**38.** In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „verschließt“ ein Semikolon und folgender Satzteil eingefügt: „die Verantwortung hierfür obliegt der oder dem Wählenden“

**39.** In § 16 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl finden die Prüfung der ordnungsgemäßen Briefwahl, der Vermerk im Wählerverzeichnis und die Auszählung der Briefwahl unmittelbar nach dem Ende des Wahlzeitraums statt.“

Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

**40.** In § 17 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Im Falle der digitalen Wahl mit Briefwahlmöglichkeit ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der digitalen Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte der Wahlleitung oder des Wahlausschusses notwendig. <sup>2</sup>Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der digitalen Wahl universitätsöffentlich die computerbasierte Auszählung der digital abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. <sup>3</sup>Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.“

**41.** In § 17 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei digitalen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin oder jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.“

**42.** In § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Falle einer digitalen Wahl gilt Satz 1 entsprechend.“

Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

**43.** § 18 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht; sie oder er kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen.“

**44.** In § 18 Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „festzustellen“ ein Komma und folgender Satzteil eingefügt: „im Falle der digitalen Wahl als Gesamtergebnis der digitalen Wahl und der Briefwahl“.

**45.** In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Protokoll“ durch das Wort „Ergebnisprotokoll“ ersetzt und vor dem Wort „Verlauf“ das Wort „wesentlichen“ eingefügt.

**46.** In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Uhrzeit „17:00“ durch die Uhrzeit „15:00“ sowie die Uhrzeit „15:30“ durch die Uhrzeit „12:00“ ersetzt.

**47.** In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „am Sitz der Universität“ gestrichen.

**48.** In § 22 Abs. 3 Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „den zentralen Aushangstellen“ durch die Wörter „der zentralen Aushangstelle“ ersetzt.

**49.** In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „allen zentralen Aushangstellen“ durch die Wörter „der zentralen Aushangstelle“ ersetzt.

**50.** In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „in Textform“ eingefügt; nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: “<sup>4</sup>Im Falle einer digitalen Wahl können Wahlberechtigte einen Wahleinspruch nicht mit ihren Systemeinstellungen (z. B. „hochsicher“), ihren defekten, veralteten oder seltenen Computern oder Systemen, die einen Zugriff auf das digitale Wahlsystem verhindern oder nicht ermöglichen, oder ihrer Internetverbindung, z. B. Netzstärke oder Unterbrechungen, begründen.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7.

**51.** Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

**„§ 26 Besondere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Wenn im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ursache der Beeinträchtigung dies erfordern und eine Beschlussfassung des Senats zur Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, zur Einreichung von Wahlvorschlägen, zum Wahlverfahren (Präsenz-, Digital- und/oder Briefwahl), zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen festlegen.

<sup>2</sup>Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

**52.** Der bisherige „§ 26 Inkrafttreten“ wird zu „§ 27 Inkrafttreten“.

**Artikel 2**

Die dritte Änderung der Wahlordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2020/2021 anzuwenden.

---